



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Stadtwaldstiftung Laubach  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

Fachdienst 72 – Naturschutz

Kristin Meujen  
Postanschrift:  
Riversplatz 1 – 9  
35394 Gießen

Telefon 0641 9390-1599  
Fax 0641 9390-1508  
Kristin.meujen@lkgi.de  
[www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

Sie erreichen uns:  
EG, Zimmer 008  
Ursulum 18 b  
35396 Gießen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
03.09.2024

Unser Zeichen  
VII-360/313/10.03/23-0452  
Meu

Datum  
04.09.2024

## Ökokontomaßnahme im Laubacher Stadtwald, Flächen 24-25 Stadt Laubach, Gemarkung Gonterskirchen

### Änderungsbescheid zu:

Festsetzung des Bestandwertes, vorläufige Bewertung des zu erwartenden  
Wertzuwachses (Ausgangswert) und Einbuchung in ein Ökokonto

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018 wird die von Ihnen mit E-Mail vom 03.09.2024 beantragte Maßnahme zur Erweiterung des Ökokontos der Stadtwaldstiftung Laubach im FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ („Ökokontomaßnahme im Laubacher Stadtwald, Flächen 24-25“) in der Stadt Laubach, Gemarkung Gonterskirchen Flur 13, Flurstück 34 und Flur 15, Flurstück 21 tlw., die von uns mit Bescheid vom 06.09.2023 antragsgemäß als Ökokontomaßnahme anerkannt wurde, geändert.

Grundlage unserer Entscheidung ist der Antrag des Institutes für Tierökologie und Naturbildung, Laubach-Gonterskirchen vom September 2024.

...2



Die Maßnahmenkonzeption wurde geringfügig verändert, indem der Punkt:

„Keine Nutzung der jagdlichen Einrichtungen von 1. Februar bis 31. Juli und keine Einrichtung von Kurrungsplätzen.“

Aus der Maßnahmenkonzeption für beide Flächen gestrichen wurde.

Die eingebuchten Maßnahmen und Punkte bleiben dabei unverändert zu unserem Bescheid vom 06.09.2023.

### **Hinweis**

Gemäß § 13 (2) HeNatG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie und der zu ersetzende Eingriff im Gebiet desselben Flächennutzungsplans oder Landkreises oder in den Gebieten benachbarter Landkreise oder kreisfreien Städte in Hessen liegen.

Die Vermarktung der Ökokonto-Maßnahme „Laubacher Stadtwald Flächen 24-25“ ist somit gemäß HeNatG in den folgenden Bereichen möglich:

1. Im Naturraum D 47- „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ (Naturräumliche Gliederung Hessens nach Anlage 1 der Kompensationsverordnung Hessen)
2. im Landkreis Gießen sowie
3. im Lahn-Dill-Kreis, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Vogelsbergkreis und im Wetteraukreis.

### **Kostenfestsetzung**

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12. Januar 2004 in der jeweils gültigen Fassung ergeht unser Ausbuchungsbescheid vom 06.09.2023, Az.: VII-360/313/10.03/23-0452, nach § 16 Abs. 5 HeNatG, kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden Ihnen als Antragsteller auferlegt.

- 1.) Die Gebühren werden gemäß Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit Nr. 511512 des Verwaltungskostenverzeichnisses festgesetzt auf:  

**94,05 Euro**
- 2.) Die Gebühren nach § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit dem Allgemeinen Kostenverzeichnis Nr. XXX der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung betragen:  

**0,00 Euro**



- 3.) Die besonderen Auslagen nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit dem Allgemeinen Kostenverzeichnis der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung für betragen:

**0,00 Euro**

Der Gesamtbetrag von **94,05 Euro** ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Kreiskasse Gießen, Riversplatz 1 - 9, Sparkasse Gießen, IBAN: DE34 5135 0025 0200 5033 67, BIC: SKGIDE5F unter Angabe des Sachkontos 55.4.01.01 - 510 000 00 sowie des Aktenzeichens unseres Bescheides zu überweisen.

Hinweis:

Bei Zahlung nach Fälligkeit sind gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben Säumniszuschläge zu erheben. Diese betragen 1% pro volle 50,00 € pro Monat gerechnet vom Tag der Fälligkeit an.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gießen in Gießen erhoben werden.

Bitte geben Sie in Ihrem Widerspruch vorsorglich an, ob sich der Widerspruch sowohl gegen die Sachentscheidung als auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Sofern ausschließlich die Kostenentscheidung von Ihnen beanstandet wird, entfällt ein Widerspruchsverfahren (§ 16 a Nr. 3 b HessAGVwGO). In diesem Fall kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die Sach- und Kostenentscheidung oder eine Klage beim Verwaltungsgericht Gießen in Bezug auf die Kostenentscheidung haben hinsichtlich der Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Bitte geben Sie in Ihrem Widerspruch das Aktenzeichen unserer Entscheidung an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



K. Meujen

**Anlage:**  
Antragsunterlagen